

Entgeltordnung des Landkreises Elbe-Elster für das Schullandheim „Täubertsmühle Friedersdorf“

Aufgrund der §§ 131 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I Nr. 18) und des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 07], S. 174) zuletzt geändert durch das 6. Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 5. Dezember 2013 (GVBl. I Nr. 40) hat der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 11. Mai 2015 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Nutzer

Nutzer des Schullandheimes können sowohl natürliche Personen als auch juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein. Den Vorrang haben Kinder- und Jugendgruppen, insbesondere der Primarstufe sowie der Sekundarstufe 1 des Landkreises Elbe-Elster. Daneben besteht die Möglichkeit der Nutzung des Schullandheimes für Tagesveranstaltungen, Trainings- und Spezialistenlager für Gruppen bzw. Vereine, Übungszeiten für Orchester, Chöre und Bands, Lehrgänge, Tagungen, Klassentreffen und Klassenversammlungen, Gastbesuche von Partnerschulen, Seminare und Fortbildungen sowie Ferienaufenthalte für Jugendgruppen und Familien. Die Entgeltspflicht entsteht durch Inanspruchnahme des Schullandheimes durch den Nutzer.

§ 2 Entgelte

(1) Verpflegung

Die Versorgung der Übernachtungsgäste mit Frühstück, Mittagessen und Abendessen erfolgt Montag bis Freitag durch private Unternehmen, die vom Träger des Schullandheimes gebunden sind. Auf Antrag ist auch eine Versorgung an den Wochenenden möglich.

Die Entgelte für die einzelnen Mahlzeiten richten sich nach den Preisen der vom Träger des Schullandheimes gebundenen privaten Versorgungsunternehmen und werden vom Träger des Schullandheimes zuzüglich 0,12 €/Portion auf die Nutzer umgelegt.

Vesper und Kaffee werden vom Schullandheim direkt angeboten.

Montag bis Freitag/Samstag, Sonntag, Feiertag

	Kinder, Jugendliche, Studenten	Erwachsene
Vesper	1,50 €	2,00 €
Kaffee/Tee		
1 Tasse	0,50 €	0,50 €

Lunchpakete haben den Preis der Mahlzeit, an deren Stelle sie gereicht werden. Ihre Bereitstellung ist nur bei rechtzeitigem (1 Woche vorher) Bestellung möglich.

Die Verpflegung der Teilnehmer von Tagesveranstaltungen – bei mind. einwöchiger Voranmeldung – erfolgt Montag bis Freitag wie auch an den Wochenenden analog. Die Bestellung bei dem durch den Träger des Schullandheimes gebundenen Unternehmen erfolgt auf Antrag/Wunsch durch das Schullandheim. Bei Nutzung der Teeküche organisiert die Gästegruppe ihre Verpflegung selbst.

Anmerkung: Organisation zur Nutzung der Teeküche ist in der Hausordnung geregelt.

2) Übernachtung

Für Übernachtungen werden nachfolgende Entgelte erhoben:

- a) Kinder, Jugendliche
Studenten, einschl. Betreuer 8,00 €/Person/Nacht

aa) Gewährleistung von Freiplätzen

Gruppe ab 15 Personen	1 Freiplatz
Gruppe ab 30 Personen	2 Freiplätze
Gruppe ab 50 Personen	3 Freiplätze

- b) Erwachsene:
bei Versorgung durch das Hauspersonal

Gruppen ab 10 bis 24 Personen 15,00 €/P./N.	Gruppen ab 25 Personen 15,00 €/P./N. + 1 Freiplatz	Gruppen ab 50 Personen 15,00 €/P./N. + 2 Freiplätze
---	---	--

- c) Last Minute:

Das Schullandheim kann kurzfristig freiwerdende Termine nach dem Prinzip „Last Minute“ über die örtliche Presse anbieten. Interessierten Gästegruppen kann hierbei ein Rabatt bei den Übernachtungsgebühren bewilligt werden.

(3) Zeltplatznutzung

Bei Nutzung des ausgewiesenen Zeltplatzes durch die Gästegruppen wird eine Nutzungsgebühr für die Nutzung der Sanitär- und Aufenthaltsräume in Höhe von 3,50 €/Person/Nacht erhoben.

Die Teilnahme an den Verpflegungsleistungen ist auf Wunsch möglich.

Die Nutzung der Teeküche ist von Montag bis Freitag nicht möglich. Ausnahmen davon bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.

(4) Raumnutzung ohne Übernachtung für Vereine bzw. gemeinnützige Institutionen

Es gelten die Regelungen der Gebührensatzung des Landkreises Elbe-Elster für die außerschulische Nutzung von Schul- und Sporteinrichtungen in der jeweils geltenden Fassung. Die Nutzung der Räumlichkeiten zur Durchführung von Projekttagen für Schülergruppen des Landkreises ist kostenlos. Für außerkreisliche Schülergruppen gelten die Regelungen gemäß Satz 1.

Alle über die Bereitstellung der Räumlichkeiten hinausgehenden Leistungen bzw. Anforderungen werden entsprechend dieser Entgeltordnung in Rechnung gestellt.

(5) Raumnutzung für private Feiern

Für die Nutzung der Räumlichkeiten durch private Personen wird eine Tagesgebühr von 120,00 € berechnet. In der Gebühr sind alle Nebenkosten enthalten.

§ 3 Dienstleistungen

(1) Bettwäscheausleihe

Bereitstellung für max. 12 Nächte
3,60 €/Bettwäschegarnitur

(2) Fahrradausleihe

- für Schulklassen (inkl. Betreuer)
1,00 €/Rad/Ausleihtag

- für sonstige Gäste/-gruppen
5,00 €/Rad/Ausleihtag

(3) Nutzung der Spiel- und Beschäftigungsmaterialien:

Dauer/Aufenthalt	Anzahl Personen		
	bis 15	bis 30	mehr als 30
1 - 3 Tage	5,10 €	7,70 €	10,30 €
4 - 6 Tage	10,30 €	15,40 €	20,50 €
7 - 9 Tage	15,40 €	23,00 €	30,70 €
10 - 12 Tage	20,50 €	30,70 €	40,90 €

Anmerkung: Die Berechnung der Kosten erfolgt grundsätzlich nach Klassen getrennt.

(4) Bereitstellung von Bastelmaterialien

Die Preise für die Bastelmaterialien werden in dem Schullandheim gesondert ausgewiesen.

(5) Bereitstellung des Grills

Für jede Bereitstellung des Grills wird eine Gebühr von 3,00 € berechnet. Sie beinhaltet bei Bedarf einen Korb mit Grillkohle, Grillanzünder und Streichhölzer. Jeder weitere Korb Grillkohle wird mit 2,60 € berechnet.

(6) Nutzung Grillplatz

Für jede Nutzung des Grillplatzes durch private Personen wird eine Gebühr von 1,00 € pro Person, mindestens aber 20,00 € berechnet.

§ 4

Schadensersatz

(1) Bei Beschädigungen von Einrichtungsgegenständen oder sonstigem Eigentum des Schullandheimes haftet der Schadensverursacher bzw. dessen gesetzlicher Vertreter sowie die vertragsabschließende natürliche bzw. juristische Person als Gesamtschuldner für die Kosten der Reparatur, falls diese nicht möglich ist, für die Kosten der Neuanschaffung. Gleiches gilt für den Verlust von Spiel- bzw. Beschäftigungsmaterial.

(2) Beim Verlust ausgeliehener Schlüssel wird aus Sicherheitsgründen vom Träger des Schullandheimes ein neues Schloss mit der entsprechenden Anzahl notwendiger Schlüssel eingebaut. Für die Kostentragung gilt die Regelung aus Absatz 1.

§ 5

Vertragsabschluss

(1) Die Nutzung des Schullandheimes ist schriftlich unter Angabe des gewünschten Zeitraumes, der genauen Personenzahl (männlich/weiblich) sowie der gewünschten Leistungen beim Schullandheim „Täubertsmühle“, Friedersdorf in 03238 Rückersdorf des Landkreises Elbe-Elster zu beantragen. Die Terminvergabe erfolgt in der Reihenfolge des Posteingangs unter Berücksichtigung von § 1 dieser Entgeltordnung. Auf Wunsch ist eine Umlenkung auf einen anderen Zeitraum möglich.

(2) Der Vertrag kommt mit der verbindlichen Rückantwort (Aufenthaltsbestätigung) des Schullandheimes, bei Terminumlenkung jedoch erst mit zusätzlicher, schriftlicher Bestätigung durch den Antragsteller, zustande.

(3) Bis zu vier Wochen vor dem Anreisetag kann die Abmeldung einzelner Personen erfolgen. Sie muss dem Schullandheim schriftlich angezeigt werden. Maßgebend ist das Datum des Posteingangs.

Spätere Abmeldungen sind nur schriftlich unter Angabe und Nachweis von wichtigen Gründen möglich. Die entsprechenden Nachweise werden nur anerkannt, wenn sie innerhalb von einer Woche, gerechnet vom Tag der geplanten Abreise an, schriftlich im Schullandheim vorliegen.

Erfolgt eine Abmeldung einzelner Personen erst am Anreisetag, werden die Kosten für das Mittagessen, Vesper (wenn gebucht) und Abendessen für den Anreisetag sowie das Frühstück für den darauffolgenden Tag in Rechnung gestellt.

(4) Falls die Anzahl der Personen erhöht werden soll, ist es ebenfalls erforderlich, sich umgehend mit dem Schullandheim in Verbindung zu setzen, damit die Bereitstellung weiterer Plätze geprüft werden kann. Ohne entsprechende schriftliche Absprache bleibt die Abweisung zusätzlicher Personen am Anreisetag vorbehalten.

(5) Eine Kündigung des Vertrages kann nur aus wichtigem Grund durch schriftliche Erklärung des Antragstellers gegenüber dem Schullandheim des Landkreises Elbe-Elster erfolgen. Der Landkreis Elbe-Elster als Träger des Schullandheimes behält sich vor, in diesem Falle Ausfallkosten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in Rechnung zu stellen. Dieser Anspruch kann bis 75 % der entgangenen Übernachtungskosten betragen.

(6) Das Amt für Jugend, Familie und Bildung des Landkreises Elbe-Elster kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn sich Gäste trotz Abmahnung nicht an sachlich begründete Hinweise halten und ihr weiterer Aufenthalt daher für andere Gäste bzw. Anlieger des Schullandheimes nicht mehr zumutbar ist. In diesem Fall wird der Gesamtpreis für den zuvor vertraglich vereinbarten Aufenthalt in Rechnung gestellt. Die Kosten für die Rückreise, bei Minderjährigen auch für die Begleitpersonen, werden vom Landkreis Elbe-Elster als Träger des Schullandheimes nicht übernommen.

(7) Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung erheblicher Art durch nicht vorhersehbare Umstände und Fälle höherer Gewalt berechtigen beide Vertragsseiten zur Kündigung des Vertrages. Schadensersatzansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen.

§ 6 Abrechnung

(1) Die Rechnungslegung erfolgt in der Regel innerhalb einer Woche nach Abreise. Eine Barzahlung im Schullandheim ist nicht möglich.

Die Forderung wird 14 Tage nach Zugang der Rechnung ohne Abzug fällig und ist beim Landkreis Elbe-Elster zu begleichen.

Ansprüche wegen mangelhafter Leistungen, nachträglicher Unmöglichkeit und wegen Verletzung von Nebenpflichten sind im Verlaufe des Aufenthaltes schriftlich anzuzeigen und innerhalb eines Monats nach Beendigung des Aufenthaltes geltend zu machen.

(2) Gerichtsstand ist Bad Liebenwerda.

(3) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages führt nicht zu dessen Unwirksamkeit.

§7 In-Kraft-Treten

(1) Diese Entgeltordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Zugleich tritt die Entgeltordnung vom 18. Mai 2010 in der Fassung der Ersten Änderung der Entgeltordnung vom 19. April 2011 außer Kraft.

Christian Heinrich-Jaschinski
Landrat